

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen POWER-HYDRAULIK GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen, unabhängig davon, ob es sich dabei um von uns selbst hergestellte oder bei Zulieferern eingekaufte Waren handelt.
- 1.2 Diese AVB gelten für sämtliche — auch zukünftigen — Geschäfte mit dem Besteller, sofern es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, und einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird. Diese AVB gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren AVB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang, wobei für den Inhalt derartiger Vereinbarungen, vorbehaltlich des Gegenbeweises, unsere schriftliche Bestätigung oder (soweit vorhanden) ein schriftlicher Vertrag maßgebend ist.
- 1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften dienen nur der Klarstellung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch ohne Klarstellung, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot, Vertragsschluss, Stornierungen

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Zugang bei uns durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung anzunehmen. Spätere Änderungen und Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Die Stornierung einer Bestellung bedarf unserer Zustimmung. Falls wir die Ware zurücknehmen, werden die anfallenden Prüf- und Wiedereinlagerungskosten bei einer Gutschrifterteilung in Abzug gebracht. Kundenspezifische Sonderausführungen können nicht zurückgenommen werden. Die Rücksendung der Waren erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Mangels abweichender Vereinbarung, verstehen sich unsere Preise in Euro, zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport sowie sonstiger Nebenkosten und zuzüglich der am Tag der Rechnungstellung gültigen Mehrwertsteuer. Unsere Rechnungen sind binnen 10 Tagen mit 2% Skonto und binnen 30 Tagen netto zu bezahlen, falls nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Für die Abwicklung von Kleinaufträgen (Unterschreitung eines Mindestlieferwertes je Sendung) behalten wir uns die Berechnung einer Bearbeitungspauschale (Mindermengenzuschlag) vor. Die aktuell gültigen Werte sind auf unserer Internetseite zu ersehen.
- 3.3 Wir behalten uns das Recht vor, Preis Anpassungen vorzunehmen, wenn nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Änderung der unserer Preiskalkulation zugrunde liegenden Lohnkosten, Materialpreise, Energiekosten und/oder sonstigen Kosten eintritt. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 3.4 Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur befugt, falls sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.5 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

4. Lieferzeit, Lieferverzug, Annahmeverzug

- 4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus.
- 4.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behalten wir uns vor.
- 4.3 Wir haften nicht für den Fall, dass wir durch unsere Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden. Sofern wir verbindliche Lieferzeiten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und ihm gleichzeitig den neuen voraussichtlichen Liefertermin mitteilen. Die Nichtverfügbarkeit der Ware innerhalb der neuen Lieferfrist berechtigt uns zum teilweisen oder vollständigen Rücktritt vom Vertrag; eine vom Besteller bereits erbrachte Gegenleistung werden wir unverzüglich erstatten.
- 4.4 Für den Eintritt unseres Lieferverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen, in jedem Fall setzt er allerdings eine Mahnung durch den Besteller voraus.
- 4.5 Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, sind wir berechtigt, sofortige Abnahme und Zahlung zu verlangen oder ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren Ablauf können wir anderweitig über den Vertragsgegenstand verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist beliefern. Unberührt davon bleibt unser Recht, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.6 Sofern die Voraussetzungen vorstehender Ziffer 4.5 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

5. Gefahrübergang, Transport, Transportversicherung

- 5.1 Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit der Absendung bzw. Übergabe an den Frachtführer oder im Falle der Abholung der Ware durch den Besteller mit deren Bereitstellung auf den Besteller über.
- 5.2 Falls nichts anderes vertraglich vereinbart ist, steht uns die Wahl des Versandweges frei.
- 5.3 Für eine Transportversicherung hat der Besteller zu sorgen.

6. Muster

- 6.1 Muster liefern wir nur gegen Berechnung. Bei Rückgabe erteilen wir eine Gutschrift. Die Rückgabe der Muster muss innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen. Wir behalten uns das Recht vor, bei starker Abnutzung eine angemessene Entschädigung zu verlangen, deren Verrechnung wir im Rahmen der Gutschrift vornehmen. Die Rücksendung der Muster erfolgt stets zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen sowie bis zum Ausgleich aller unserer übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Besteller ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- 7.2 Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Sachgesamtheit. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziffer 7.1.
- 7.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Verkaufsgang zu veräußern, wenn er sich nicht im Zahlungsverzug mit unseren Forderungen befindet. Werden uns nach Vertragsabschluss und Lieferung der in unserem Eigentum stehenden Waren Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen.
- 7.4 Der Besteller tritt an uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur bis zur Höhe des dem Käufer vom Besteller in Rechnung gestellten Werts der Vorbehaltsware. Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die ebenfalls nicht dem Besteller gehören, weiterveräußert wird.
- 7.5 Der Besteller ist auch nach der Forderungsabtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Einzugsermächtigung können wir aus berechtigtem Interesse einschränken und aus wichtigem Grund, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzugs, widerrufen. Wir können verlangen, dass uns der Besteller die ihm abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offenlegt. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, er sonst wie in Vermögensverfall gerät oder im Falle mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers.
- 7.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen bzw. vom Besteller herauszuverlangen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Der Besteller erklärt bereits jetzt sein Einverständnis, dass die von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. das Gebäude, auf oder in dem sich die Vorbehaltsware befindet, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware an sich zu nehmen.
- 7.7 Der Besteller hat uns von jeder Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung oder sonstigen unsere Eigentumsrechte beeinträchtigenden Maßnahmen durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller hat die Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung der Eingriffe Dritter, insbesondere die etwaiger Interventionsprozesse, zu tragen.
- 7.8 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gemäß §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn der Besteller oder ein anderer Unternehmer die mangelhafte Ware weiterverarbeitet hat, beispielsweise durch Einbau in ein anderes Produkt.

- 8.2 Mängelgewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nachgekommen ist. In jedem Fall sind uns Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Lieferung (sofern es sich um offensichtliche Mängel handelt) oder ab Entdeckung (sofern der Mangel bei Untersuchung nicht erkennbar war) schriftlich anzuzeigen. Mangels ordnungsgemäßer Untersuchung und/oder Mängelrüge des Bestellers haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften nicht für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel.
- 8.3 Für den Fall der Nachbesserung sind wir dazu verpflichtet, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Erfolgt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer — unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten — angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder (im Falle eines nicht unerheblichen Mangels) vom Vertrag zurücktreten. Zu einem Ausbau der gelieferten mangelhaften Sache und Einbau der mangelfreien Sache im Falle der Nachlieferung sind wir nur dann verpflichtet, wenn der Einbau von dem uns ursprünglich erteilten Auftrag umfasst war.
- 8.4 Der Besteller ist verpflichtet, uns die als mangelhaft gerügte Ware zu Prüfzwecken zu überlassen und uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit einzuräumen.
- 8.5 Für den Fall, dass sich das Mangelbeseitigungsverlangen als unberechtigt herausstellt, steht uns gegen den Besteller ein Anspruch auf Erstattung der aufgrund seines unberechtigten Verlangens entstandenen Kosten zu, es sei denn, die Mangelfreiheit war für den Besteller nicht erkennbar. Gewährleistungsansprüche nach dieser Ziffer 8 verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
- 9. Sonstige Haftung**
- 9.1 Unsere Haftung richtet sich bei einer Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den vorliegenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 9.2 Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen nur insoweit, als sie auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, egal aus welchem Rechtsgrund, beruhen; für leichte Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur bei
- Personenschäden,
 - arglistig verschwiegenen Mängeln,
 - der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
 - der nicht unerheblichen Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht (und in diesem Fall auch nur beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise zu erwartenden Schaden).
- 9.3 Mit Ausnahme unserer Haftung für Personenschäden, unserer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie der Haftung wegen eines arglistig verschwiegenen Mangels oder wegen einer Beschaffenheitsgarantie sind Umfang und Höhe unserer Haftung auf die Deckungssummen unserer Betriebshaftpflichtversicherung bzw. Produkthaftungspflichtversicherung in Höhe von 7.500.000,00 EUR bzw. 2.000.000,00 EUR per Schadensereignis beschränkt. Wir sind auf Verlangen bereit, dem Besteller Einblick in unsere Versicherungspolice zu gewähren.
- 9.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen ist — ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs — ausgeschlossen.
- 9.5 Die Bestimmungen dieser Ziffer 9 gelten auch zulasten und zugunsten der Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
- 10. Geheimhaltung, Eigentums- und Urheberrechte**
- 10.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Allgemeine Bestimmungen**
- 11.1 Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten beider Vertragspartner und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, den Besteller nach unserer Wahl an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem eventuellen besonderen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- 11.2 Für diese AVB und die vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der AVB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen.